

Y b
364

Herrn, Herrn
Magister Wegern,

[Decorative flourish] 3

h. 102, 12.

H. 335





I. N. J.

Ben der auffgerichteten

Begräbniß

oder

Lebtrags=

CASSA

uffn Hohenbirckner
Duge

Sollen nachgesetzte Punkte / und
was dessen Inhalt / unverändert da-
rüber gehalten werden /

Am Tage Johannis /
Anno 1714.



M. J.

Bei der aufrichtigsten

Vergrößerung

von

Bedrängung

CASSA

und

der

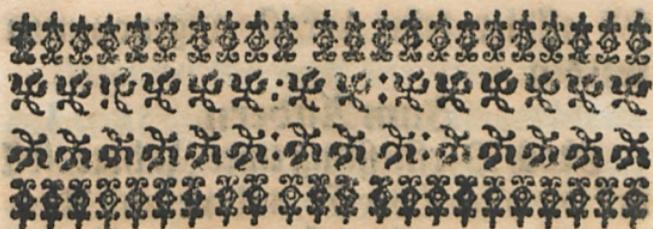
allen nachdrücklichen

Bitte

um

Anno 1714

Die
se
sch
lin
A
re
L
ib
Su
p
m
2



Zum Ersten.



Soll die Zahl derer
Memborum dieser
Societæt bestehen in 32.
Personen/ worbey an-
zumercken/ daß bey der
Cassa allezeit soll ein
Director nebenst zweyen Præfectis ge-
setzt werden / welche nach denen vorge-
schriebenen Legibus sich genau zu regu-
liren/ alles zum besten der Cassa wohl
Administriren auch so etwas Contrai-
res vorfallen solte/ inclusive der vorigen
Legibus verabschieden/ wieder welchen
ihren Ausspruch die beneficia Juris,
Supplicationes, Leutationes, Ap-
pellationes und wie sie Nahmen haben
mögen keine statt finden/ sondern dieser
Vergleich als ein Judicate gelten/ auch
X 2 soll

soll alhier kein Arrest angenommen werden.

Zum Andern.

Nach Verfließung eines Jahres / soll der Director über Einnahme und Ausgabe / denen Anwesenden Intressenten genaue Rechnung thun / die Todes-Fälle so sich nach Gottes Willen und Befehlen ereignen möchten / denen Membris notificiren / damit sie ihren Beitrag zu rechter Zeit abführen / und vor solche Mühwaltung soll der Director Jahrl. 12. gr. aus der Casca bekommen.

Zum Dritten.

Werden belieben die sämtl. Membra zu Stabilirung dieser Casca bey der ersten Zusammenkunft / ein jeder 16. gr. zur Anlage zu geben / nachgehendes alle 6. Wochen 3. gr. und zwar Sonnabends wenn kein Lobntag ist / Nachmittage um 2. Uhr / und soll jeder unaußenbleibend darbey erscheinen / er hätte denn eine gewisse Ursache sich damit zu entschuldigen. Dennoch aber soll er mit dem Gelde bestimimte Zeit benebst der Entschuldigung sich melden / so solches nicht geschicht / 1. gr. Straffe geben.

Zum

Zum Vierdten.

Beglebet sich nach Gottes Willen/
daß einer stürbe/so soll ein jegliches Mem-
bra 2. gr. der Casfa Beytrag geben/ hin-
gegen soll der Director dem Verstorb-
nen zwen Tage vor seiner Beerdigung
das beneficij gegen Versicherung und
Qvittirung, denen Hinterlassenen baar
auszahlen.

Zum Fünfften.

Es sollen auch alle ohne Außenbleiben
mit ihnen und denen Seinigen als Weib
und Kindern ꝛ. mit zu Grabe gehen / da
vorhero gebeten/ die Hinterlassene sollen
aber den Grabe - Bitter 2. gr. von den
Zeichen herumb zu tragen entrichten.
Welcher aber nicht darbey erscheinen/ o-
der jemanden an statt seiner mit schicken
wird / derselbe soll umb 2. gr. jedesmahl
bestraffet werden.

Zum Sechsten.

Woserne die Casfa an Vorrath der
Gelder zugenommen / und auff Capital
ben selbiger auszuleihen stünde / so soll
zwar der Director und Præfecti gegen
tüchtige Pfänder / und mit Landüblichen
Verzinsungen / dieselben von Jahren zu
X 3 Jahren

Jahren unter zu bringen suchen / solte
aber daraus der Casassa Schaden zugefü-
get werden / so soll ers von den Seinen zu
ersetzen schuldig seyn.

Zum Siebenden.

Solte sichs aber zutragen / daß ein
Membrum in dieser Societæt sich befän-
de / welcher sich nicht ehrlich und wohl
verhielte / als daß er sich des Diebstahls
oder anderer unehrl. That und Wercke
belieben liesse / welches seinen ehrl. Nah-
men zu wider wäre / derselbe soll gleich
excludiret / und ihm kein Groschen zu be-
zahlen schuldig / sondern der Casassa ver-
fallen seyn / verfällt einer oder der andere
in fleischliche Unzucht / so soll er mit 1.
Thlr. welchen er zur Casassa bezahlen muß
bestraffet werden.

Zum Achten.

Haben sämtl. Membrum beliebet
Jährl. bey der Rechnung eine gewisse
und geziemende Ergöhligkeit nach der
Casassa Zustand zu haben. Darben sich
ein jeder alles Schelten und Fluchen und
andern unnöthigen Uypigkeiten zu ent-
halten hat / bey gewisser Straffe.

Die

Die Bezahlung aus der Casſa ſoll
erfolgen wie hernach ſpecificiret/
als:

Das erſte Jahr 1714. von Johannis
biß 1715. Johannis.

1. 1714.	•	•	=	4. Thlr.
2. 1715.	•	•		5. Thlr.
3. 1716.	•	•	•	6. Thlr.
4. 1717.	•	•		7. Thlr.
5. 1718.	•	•	•	8. Thlr.

Nach Verfließung dieſer 5. Jahre
wird man wohl ſehen / wie es mit der
Caſſa beſchaffen/alſdenn können andere
Meſſurs gefaſſet/ auch die Haupt-Sum-
ma über die obgedachte 8 Thlr. erhöhet
werden/wenn ſelbige in hohen Vermö-
gen ſtehen ſolte/ man kan auch von denen
Beitrags-Geldern etwas fallen laſſen/
und ſolches muß nach der Caſſa Zuſtand
eingerichtet werden / im übrigen bleibet
es anjezo wie es eingerichtet iſt.

Nachgesetzte sind in der Societät begriffen/ als:

A.

August Thann/ Bergmann.

B.

Benjamin Hoffman/ Bergmann.

C.

Caspar Thann/ Bergmann.

Christoph Kaulfus/ Steiger.

Christoph Kästner/ Steiger.

Christian Richter/ Steiger.

Christoph Schneider/ Bergmann.

Christoph Träßler/ Bergman.

Christian Tränkner/ Bergmann.

Christian Hedewig/ Bergmann.

D. E. F.

G.

Gottfried Kästner/ Directoris.

Gottfried Göppert/ Bergmann.

George Gottfried Schmied/ Bergm.

Gottlieb Häber/ Bergmann.

H.

I.

Johann Andreas Wahner/ Steiger.

Johann Christoph Dite/ Steiger.

Johann

Johann Christoph Schwalbe/ Bergm.

Johann Gottfried Lanneberger/ Berg.

Johann David Jähnel/ Bergmann.

Johann Geißler/ Bergmann

Johann Michael Tränckner/ Bergm.

Johann David Wolff/ Bergmann.

Johann Martin Lohse/ Bergmann.

Johann Weise/ Bergmann.

Johann Christian Eilz/ Bergmann.

Johann Michael Otte/ Bergmann.

Johann George Eilz/ Bergmann.

Jacob Nafel &

Johann Nafel & Co

Michael Albert/ Steiger.

N. O.

P.

Paul Thencel/ Steiger.

D. R. S.

I.

Thomas Bernhard/ Bergmann.

U. B. F. V.

3.

Zacharias Heingmann/ Bergmann.

Modell einer Quittung.

Das mir zu Ende unterschriebenen
der Director, benebst denen Præ-
fecti wegen meines seel. Ehemanns / N.
N. welcher Anno 17 in diese Socie-
tæt getreten und Jahr dabey ge-
standen auch bishero bis dato
Ehrl. vor mich und Hinter-
bliebene gehörig an guter gangbahrer
Münze richtig / und sonder Abbruch aus-
gezahlet haben / wird Krafft dieses Quit-
tungs weise danckbarlich bekennet. Sign.

W
su
G
fi
D
Cas
su
C
O
Z
u
u
u
u
P
Z
V
D



Wien den 2ten Specifisch 1700
Jahre, den 2ten Decembri Cassa auf den
Subscribenten Züge, Daurch
den durch den Herrn Magister von
das jaige, was für Calibet in
Cassa bey zu tragen, Wäuzphau das
solche von Zögler mit vielen Zögler
Zögler demselben an einen zu
Daher fürwider setzen, und mit allen
Zeitlichen d. Zögler nach seye zu setzen
in die, Wäuzphau und Wäuzphau
unbeschalt in dem güte Aussen die
und Wäuzphau Gott und dessen
stürzige Gesandheit und Euzer Erben
zu bitten Womit wir für die
Vorhau und Vorhau.

Der Herr Magister.

Dieu, Zögler und
ausgezeichnete Zögler.

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]



n. e.

2/16 367 61

(X2298536)





Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

B.I.G.

I. N. J.
Von der auffgerichteten
Begräbniß
oder
Lehrtrags-
CASSA
uffn Hohenbirckner
Buge

Sollen nachgesetzte Punkte / und
was dessen Inhalt / unverändert da
rüber gehalten werden/
Am Tage Johannis/
Anno 1714.

